

Bitte vollständig ausgefüllt und unterzeichnet per E-Mail an info@abwassertverband.org oder per Post zurücksenden. Hinweise auf der Rückseite beachten.



Abwassertverband „Untere Döllnitz“
Manschatzer Straße 38
04758 Oschatz

Absetzungsantrag für nicht eingeleitete Wassermengen

- Anzeige neuer Absetzungszähler
- Anzeige Zählerwechsel
- Antrag auf pauschale Absetzung (ohne Zähler)

Antragsteller (Eigentümer)
Name/Firma/Postanschrift:
Kundennummer:
E-Mail-Adresse/Telefonnr.: (Angabe freiwillig)

Absetzung betrifft das Grundstück
Straße, Hausnummer, Ort:
Anzahl der ständig im Haushalt lebenden Personen:
Beginn der Absetzung:

Absetzungsgrund (ggf. Beiblatt verwenden)

- Gartenbewässerung – Grundstücksgröße: [m²], dav. Gartenbewässerungsflächen: [m²]
- Poolfüllung - Abmessungen/Volumen des Pools:
- Teichbefüllung – Abmessungen/Volumen Teich:
- Bauwasser – Nachweis des Verbrauchs:
- Viehhaltung – Nachweis des Verbrauchs:
- Sonstiges – Nachweis des Verbrauchs:

Absetzungszähler (bitte alle Zähler eintragen, die abgelesen, installiert oder deinstalliert wurden)

Lfd. Nr.	Zählernummer/Prägenummer	Datum	Zählerstand	Zähler wurde zum Datum
1.				<input type="checkbox"/> installiert <input type="checkbox"/> deinstalliert
2.				<input type="checkbox"/> installiert <input type="checkbox"/> deinstalliert
				<input type="checkbox"/> installiert <input type="checkbox"/> deinstalliert

Bemerkungen zum Antrag

Datum, Unterschrift des Antragstellers **X** _____
Bei Fragen rufen Sie uns an unter 03435/6669-0 oder kontaktieren uns per E-Mail info@abwassertverband.org
Datenschutzerklärung: <http://www.abwasser-oschatz.de/?c=datenschutz>

Ihr Abwassertverband „Untere Döllnitz“

Abnahmevermerke (nicht auszufüllen) - Abnahmevermerke (nicht auszufüllen) - Abnahmevermerke (nicht auszufüllen) - Abnahmevermerke (nicht auszufüllen)

Lfd. Nr.	Prägenummer (wenn abweichend von oben)	Eichfrist	Datum Abnahme	Zählerstand zur Abnahme	Abnahme bestätigt (Name/Stempel/Unterschrift)

Allgemeine Hinweise zur Antragstellung

Grundlage für die Ermittlung der Schmutzwassergebühr ist die dem Grundstück insgesamt zugeführte Frischwassermenge. Sofern hiervon Mengenanteile nicht der öffentlichen Abwasserbeseitigung zugeführt werden (Brauchwasser), kann für nachgewiesene Mengenanteile ein Antrag auf Absetzung von der Gebührenschuld gemäß § 6 der Gebührensatzung (GebS) gestellt werden.

Der Nachweis der Absetzungsmengen soll mit Hilfe eines genormten und geeichten Brauchwasserzählers (Absetzungszähler) erfolgen. Der Eichzeitraum des Zählers darf noch nicht abgelaufen sein, anderenfalls ist leider keine Berücksichtigung der beantragten Absetzungsmengen möglich.

Der Zähler muss so installiert sein, dass eine Entnahme für andere als Brauchwasserzwecke ausgeschlossen ist.

In besonderen Ausnahmefällen kann der Nachweis auch durch andere nachprüfbarere Unterlagen erbracht werden. Die Berücksichtigung von pauschalen Angaben ohne Nachweis ist nicht möglich.

Absetzungszähler müssen zeitnah zum Trinkwasserzähler abgelesen werden, um eine Abrechnung zu ermöglichen.

Anträge auf Absetzung von im Abrechnungszeitraum des Gebührenbescheides angefallenen Brauchwassermengen sind spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen. Die Absetzung von Wassermengen aus bestandskräftigen Gebührenbescheiden ist leider nicht möglich. Wurde der rechtzeitige Absetzungsantrag versäumt, verfällt der Anspruch.

Von der Absetzung ausgenommen ist eine Wassermenge von 20 Kubikmeter pro Jahr je einwohnermelderechtlich erfasste Personen.

Bitte beachten Sie, dass die Angabe zu den ständig auf dem Grundstück lebenden Personen mit den aktuellen Einwohnermeldedaten abgeglichen wird. Sofern hier bedeutende Abweichungen vorhanden sind, empfiehlt sich ebenfalls eine nachvollziehbare Erläuterung. Bitte beachten Sie, dass der Absetzungsantrag bei positiver Bescheidung zu einer Verkürzung (Verminderung) Ihrer Abgabenlast führt. Gemäß § 88 Abgabenordnung hat der Abwasserverband Anträge auf Absetzung einer strengen Prüfung zu unterwerfen. Vor diesem Hintergrund muss die Bewertung der Anträge restriktiv erfolgen.

Hinweise zur Absetzung von Bauwasser

Bei der Beantragung von Bauwasser lassen Sie sich bitte von Ihrem Bauunternehmen den Wasserverbrauch, der in Putze, Beton, Farben usw. einging, ermitteln.

Zur Trennung von Bauwasser und normalem Verbrauchswasser empfehlen wir, das Bauunternehmen zu verpflichten, den Bauwasserbezug über einen gesonderten Standzähler zu realisieren. Bitte weisen Sie außerdem Ihr Bauunternehmen darauf hin, dass Restabwasser aus der Bautätigkeit (z. B. von der Reinigung von Baugeräten, Baumaschinen bzw. aus Bauverpackungen) sowie Farbreste und ähnliche, nicht häuslichem Abwasser entsprechende Abwässer einem Einleitungsverbot unterliegen.

Hinweise zur Absetzung für Viehhaltung

Sofern für die Beantragung der Absetzung für Viehhaltung kein Zählerergebnis vorhanden ist, ist der gültige Bescheid der Tierseuchenkasse vorzulegen. Anderenfalls kann leider keine Berücksichtigung erfolgen.